Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 11 828
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Özcan Mutlu (GRÜNE)

vom 23. März 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. März 2013) und **Antwort**

Auswirkungen der staatsangehörigkeitsrechtlichen Optionsregelung in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Eine weitgehend gleich lautende Kleine Anfrage vom 05. Juni 2008 (16/12 223) hat der Senat am 25. Juni 2008 beantwortet. Da sich am Sachverhalt seither nichts Wesentliches verändert hat, sind auch die Antworten im Wesentlichen unverändert geblieben. Statistische Angaben wurden aktualisiert.

1. Mit wie vielen Personen, die nach § 40b StAG eingebürgert wurden und sich gemäß § 29 StAG im Zeitraum von 2008 bis 2017 zwischen ihrer deutschen und der jeweils anderen Staatsangehörigkeit entscheiden müssen, rechnet der Senat für das Land Berlin? (Bitte nach Jahren und der jeweils parallelen Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?

Zu 1.: Im Land Berlin wurden zwischen 2000 und 2011 insgesamt 3197 Personen nach § 40b Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) eingebürgert, die ab 2008 nach § 29 StAG optionspflichtig geworden sind bzw. noch werden. Die Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeiten und Jahren ergibt sich aus der Aufstellung des Amts für Statistik Berlin-Brandenburg (s. Anlage).

2. Mit wie vielen Personen, die sich gemäß § 29 StAG im Zeitraum von 2018 bis 2025 zwischen ihrer deutschen und der jeweils anderen Staatsangehörigkeit entscheiden müssen, rechnet der Senat für das Land Berlin? (Bitte nach Jahren und der jeweils parallelen Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?

Zu 2.: Statistische Angaben zu den Optionspflichtigen aufgeschlüsselt nach Jahren und Staatsangehörigkeiten, die als Kinder nach § 4 Abs. 3 StAG unter den gesetzlichen Voraussetzungen durch Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, liegen nicht vor. Die Fälle nach § 4 Abs. 3 StAG werden auch in der Einbürgerungsstatistik nicht erfasst, da kein Einbürgerungsverfahren durchgeführt wird.

3. Wie viele der unter Frage 1 und 2 aufgeführten Personen verfügen über eine parallele Staatsangehörigkeit, bei der gemäß § 29 Abs. 4 StAG von vornherein ein Anspruch auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung besteht?

Zu 3.: Nach Auswertung der Aufstellung des Amts für Statistik Berlin-Brandenburg (s. Anlage) haben von den insgesamt 3197 im Land Berlin zwischen 2000 und 2011 nach § 40b StAG eingebürgerten Personen mindestens 306 Personen einen Anspruch auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung.

Individuelle Angaben zu den Optionspflichtigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs.3 StAG erhalten haben, sind aus den vorgenannten genannten Gründen nicht möglich.

4. Wie wird der Senat mit dem sparsamsten Verwaltungsaufwand diesen Rechtsanspruch auf Beibehaltung der Mehrstaatigkeit unbürokratisch umsetzen?

5. Hat der Senat hierzu Informationen/Empfehlungen seitens der Bundesregierung erhalten?

Zu 4 und 5.: Der Rechtsanspruch auf Beibehaltungsgenehmigung wird entsprechend den rechtlichen Vorgaben des Staatsangehörigkeitsgesetzes einzelfallbezogen, unbürokratisch und wohlwollend geprüft. Ein Anspruch auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung der deutschen Staatsangehörigkeit besteht, wenn

1. die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder
2. bei einer Einbürgerung Mehrstaatigkeit nach Maßgabe des § 12 StAG hinzunehmen wäre.

Die vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung vom 19. Oktober 2007 sind zu beachten. Die Liste des Bundesministeriums des Innern der Staaten, die faktisch keine Entlassung aus der Staatsangehörigkeit

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

vornehmen und bei denen dauerhaft Mehrstaatigkeit nach § 12 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 StAG hinzunehmen ist, wird berücksichtigt. Das Bundesministerium des Innern aktualisiert in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt diese Staatenliste bei Bedarf.

6. Welche diesbezüglichen Rundschreiben oder Anweisungen haben die zuständigen Behörden, wie z.B. die bezirklichen Standesämter, seitens des Senats erhalten?

Zu 6.: Zur Durchführung des Optionsverfahrens nach § 29 StAG ist am 29.01.2008 ein Rundschreiben an die zuständigen bezirklichen Staatsangehörigkeitsbehörden ergangen. Bestandteil dieses

Rundschreibens sind Mustertexte zu den nach § 29 Abs. 5 StAG erforderlichen Informationshinweisen für Optionspflichtige, zu der Optionserklärung für die deutsche sowie die ausländische Staatsangehörigkeit sowie ein Mustertext für einen Antrag auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung. Darüber hinaus wurden mit Rundschreiben vom 07.01.2011 Mustertexte für entsprechende Erinnerungsschreiben zur Verfügung gestellt.

7. Was sind die Rechtsfolgen im Hinblick auf eine verspätete Antragstellung für die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit?

Zu 7.: Sofern die Optionspflichtigen nicht fristgerecht bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (Ausschlussfrist) einen Antrag auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt haben und bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keinen Nachweis über den Verlust oder die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit(en) führen, geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren (§ 29 Abs. 3 Satz 2 StAG).

8. Werden die Betroffenen auf die Ausschlussfrist gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 StAG und deren Rechtsfolgen hingewiesen?

9. Wenn nein, warum nicht?

Zu 8 und 9.: Die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde ist gesetzlich verpflichtet, die Optionspflichtigen auf ihre Verpflichtungen und damit verbundene Rechtsfolgen im Rahmen des Optionsverfahrens hinzuweisen (§ 29 Abs. 5 StAG). Die erforderlichen Hinweise erfolgen schriftlich in Form eines einheitlichen Informationsbriefs, der förmlich zugestellt wird. In dieser ersten Information wird ausdrücklich auf die Ausschlussfrist gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 StAG hingewiesen. Das Ende der Antragsfrist wird in jedem Einzelfall nochmals individuell mit Datumsangabe wie folgt benannt: „Diese Frist endet für Sie am...“. Auf die Möglichkeit, auch vorsorglich einen Antrag auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung zu stellen, wird ebenfalls schriftlich hingewiesen. Den Betroffenen wird ausdrücklich empfohlen, möglichst umgehend einen Termin für ein persönliches Beratungsgespräch bei der zuständigen bezirklichen Staatsangehörigkeitsbehörde zu vereinbaren. Die umfassende persönliche Beratung soll einzelfallbezogen über die komplexe Rechtslage informieren und so unerwünschte Folgen für die Optionspflichtigen, wie beispielsweise den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, ausschließen. Betroffene, die sich (noch) nicht gemeldet haben, werden - ggf. mehrfach - schriftlich erinnert.

10. Mit welchen Maßnahmen will der Senat sicherstellen, dass bei im Ausland lebenden erklärungspflichtigen Personen bzw. bei solchen, die innerhalb des fünfjährigen Erklärungszeitraums ins Ausland wegziehen oder nach Berlin ziehen, die Informations- und Unterrichtspflichten der ausführenden Behörden untereinander bzw. gegenüber der erklärungspflichtigen Person sichergestellt wird?

Zu 10.: Das Verfahren bei Wegzug ins Ausland und Zuzug aus dem Ausland ist abschließend in § 34 Abs. 2 StAG geregelt. Danach hat die zuständige Meldebehörde dem Bundesverwaltungsamt Mitteilung zu machen, wenn eine Person, die unter die Optionsregelung fällt, ins Ausland verzieht, weil in diesem Fall das Bundesverwaltungsamt für die weitere Durchführung des Optionsverfahrens zuständig ist. Für den Fall des Zuzugs aus dem Ausland gilt dies entsprechend. Aufgrund der melderechtlichen Vorschriften zum so genannten Rückmeldeverfahren ist sichergestellt, dass die Meldebehörde des letzten inländischen Wohnsitzes von einem erneuten Zuzug ins Inland Kenntnis erhält und die Daten der Betroffenen an die Meldebehörde des neuen Wohnsitzes übermittelt.

11. Welche Empfehlungen seitens der Bundesregierung hat der Senat erhalten, um Anwendungsprobleme z.B. bezüglich verschiedener Meldeverfahren zu lösen?

12. Welche diesbezüglichen Rundschreiben oder Anweisungen haben die zuständigen Behörden, wie z.B. die bezirklichen Standesämter, seitens des Senats erhalten?

Zu 11. und 12.: Empfehlungen der Bundesregierung liegen dem Senat in diesem Zusammenhang nicht vor. Da alle Verfahren, so z. B. auch das Meldeverfahren, gesetzlichen Regelungen unterliegen, bedarf es darüber hinaus keiner weitergehenden Verfahrensregelungen durch ergänzende Rundschreiben.

13. Wie sind im Land Berlin die Zuständigkeiten hinsichtlich der Anwendung des § 29 StAG geregelt?

14. Welche Behörden sollen mit welchen Aufgaben betraut werden?

Zu 13. und 14.: Nach dem Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (AZG) liegt die Zuständigkeit für die Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit staatsangehörigkeitsrechtlichen Entscheidungen bei den bezirklichen Staatsangehörigkeitsbehörden. Damit sind sie für die Durchführung des Optionsverfahrens nach § 29 StAG (Feststellung der ausländischen Staatsangehörigkeiten, Unterrichtung und Beratung der Optionspflichtigen, Entgegennahme von Erklärungen und Anträgen etc.) einschließlich der Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Beibehaltungsgenehmigung zustän-

dig. Über die Anträge auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit entscheidet die Senatsverwaltung für Inneres und Sport auf Vorlage der Bezirke. Zum Abschluss des Optionsverfahrens stellt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport schriftlich den Fortbestand oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit mit einem entsprechenden rechtsmittelfähigen Bescheid fest.

Die Meldebehörden - in Berlin das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - sind für die Datenübermittlung zur Durchführung des Optionsverfahrens zuständig und verpflichtet, rechtzeitig vor Eintritt der Optionspflicht der für den Wohnsitz zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde die erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln (§ 34 Abs. 1 StAG).

15. Falls die bezirklichen Standesämter bei den § 29 StAG-Fällen Amtshilfe leisten sollen, sind sie zur Bewältigung dieser Aufgabe personell und materiell gerüstet?

Zu 15.: Die bezirklichen Standesämter sind am Optionsverfahren nach § 29 StAG nicht beteiligt. Die Durchführung des Verfahrens ist alleinige Aufgabe der bezirklichen Staatsangehörigkeitsbehörden.

Berlin, den 17. April 2013

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Mai 2013)

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Referat 41 B

Eingebürgerte Personen in Berlin 2000 nach ausgewählter Rechtsgrundlage und bisheriger Staatsangehörigkeit

Bisherige Staatsangehörigkeit	Einbürgerungen nach § 40 b StAG
Insgesamt	**274**
davon	
Bosnien und Herzegowina	2
Bulgarien	1
Kroatien	13
Slowenien	3
Ehem. Jugoslawien	21
Lettland	1
Mazedonien	4
Polen	4
Türkei	128
Tschechische Republik	1
Ungarn	2
Vereinigtes Königreich	1
Nigeria	2
Ghana	2
Libyen	1
Sambia	1
Guinea	2
Vietnam	22
Indien	1
Irak	1
Iran, Islamische Republik	39
Jordanien	4
Libanon	3
Bangladesch	3
Pakistan	1
Philippinen	1
Taiwan	1
Korea, Republik	1
China	3
Ungeklärt	5

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Referat 41 B

Eingebürgerte Personen in Berlin 2001 nach ausgewählter Rechtsgrundlage und bisheriger Staatsangehörigkeit

Bisherige Staatsangehörigkeit	Einbürgerungen nach § 40 b StAG
Insgesamt	**1 540**
davon	
Bosnien und Herzegowina	7
Bulgarien	1
Finnland	1
Kroatien	34
Slowenien	2
Irland	1
Italien	1
Ehem. Jugoslawien	46
Mazedonien	7
Polen	12
Rumänien	1
Russische Föderation	7
Türkei	1138
Ungarn	1
Ukraine	1
Vereinigtes Königreich	1
Benin	1
Gambia	1
Ghana	12
Senegal	1
Ägypten	5
Chile	1
Kuba	1
Vereinigte Staaten	5
Armenien	2
Afghanistan	2
Sri Lanka	10
Vietnam	62
Indien	6
Irak	2
Iran, Islamische Republik	91
Japan	1
Jordanien	16
Laos, Dem. Volksrepublik	2
Libanon	18
Bangladesch	4
Pakistan	11
Taiwan	1
Syrien, Arabische Republik	6
Thailand	5
China	5
Staatenlos	6
Ungeklärt	2

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Referat 41 B

Eingebürgerte Personen in Berlin 2002 nach ausgewählter Rechtsgrundlage und bisheriger Staatsangehörigkeit

Bisherige Staatsangehörigkeit	Einbürgerungen nach § 40 b StAG
Insgesamt	**1 094**
davon	
Albanien	1
Bosnien und Herzegowina	5
Kroatien	13
Griechenland	3
Ehem. Jugoslawien	34
Mazedonien	9
Polen	8
Schweden	1
Russische Föderation	4
Spanien	2
Türkei	903
Ukraine	1
Vereinigtes Königreich	1
Ghana	4
Guinea	2
Sierra Leone	2
Dominikanische Republik	2
Kuba	1
Sri Lanka	11
Vietnam	13
Indien	1
Irak	3
Iran, Islamische Republik	40
Jordanien	9
Libanon	6
Bangladesch	1
Pakistan	2
Syrien, Arabische Republik	9
Thailand	1
China	1
Ungeklärt	1

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Referat 41 B

Eingebürgerte Personen in Berlin 2003 nach ausgewählter Rechtsgrundlage und bisheriger Staatsangehörigkeit

Bisherige Staatsangehörigkeit	Einbürgerungen nach § 40 b StAG
Insgesamt	**186**
davon	
Kroatien	3
Griechenland	1
Italien	1
Ehem. Jugoslawien	11
Lettland	1
Mazedonien	4
Polen	2
Türkei	145
Ukraine	1
Ghana	1
Ägypten	1
Afghanistan	3
Georgien	2
Vietnam	2
Iran, Islamische Republik	7
Pakistan	1

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Referat 41 B

Eingebürgerte Personen in Berlin 2004 nach ausgewählter Rechtsgrundlage und bisheriger Staatsangehörigkeit

Bisherige Staatsangehörigkeit	Einbürgerungen nach § 40 b StAG
Insgesamt	**55**
davon	
Bosnien und Herzegowina	1
Kroatien	1
Serbien und Montenegro	2
Griechenland	1
Polen	1
Türkei	36
Ghana	2
Afghanistan	2
Sri Lanka	1
Vietnam	4
Iran, Islamische Republik	1
Jordanien	3

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Referat 41 B

Eingebürgerte Personen in Berlin 2005 nach ausgewählter Rechtsgrundlage und bisheriger Staatsangehörigkeit

Bisherige Staatsangehörigkeit	Einbürgerungen nach § 40 b StAG
Insgesamt	**32**
davon	
Kroatien	2
Türkei	23
Äthiopien	1
Iran, Islamische Republik	2
Pakistan	1
Syrien, Arabische Republik	2
Ungeklärt	1

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Referat 41 B

Eingebürgerte Personen in Berlin 2006 nach ausgewählter Rechtsgrundlage und bisheriger Staatsangehörigkeit

Bisherige Staatsangehörigkeit	Einbürgerungen nach § 40 b StAG
Insgesamt	**5**
davon	
Türkei	4
Ungeklärt	1

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Referat 41 B

Eingebürgerte Personen in Berlin 2007 nach ausgewählter Rechtsgrundlage und bisheriger Staatsangehörigkeit

Bisherige Staatsangehörigkeit	Einbürgerungen nach § 40 b StAG
Insgesamt	**4**
davon	
Türkei	4

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Referat 41 B

Eingebürgerte Personen in Berlin 2008 nach ausgewählter Rechtsgrundlage und bisheriger Staatsangehörigkeit

Bisherige Staatsangehörigkeit	Einbürgerungen nach § 40 b StAG
Insgesamt	**3**
davon	
Jordanien	2
Türkei	1

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Referat 41 B

Eingebürgerte Personen in Berlin 2009 nach ausgewählter Rechtsgrundlage und bisheriger Staatsangehörigkeit

Bisherige Staatsangehörigkeit	Einbürgerungen nach § 40 b StAG
Insgesamt	**2**
davon	
Ukraine	1
Türkei	1

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Referat 41 B

Eingebürgerte Personen in Berlin 2010 nach ausgewählter Rechtsgrundlage und bisheriger Staatsangehörigkeit

Bisherige Staatsangehörigkeit	Einbürgerungen nach § 40 b StAG
Insgesamt	**1**
davon	
Vietnam	1

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Referat 41 B

Eingebürgerte Personen in Berlin 2011 nach ausgewählter Rechtsgrundlage und bisheriger Staatsangehörigkeit

Bisherige Staatsangehörigkeit	Einbürgerungen nach § 40 b StAG
Insgesamt	**1**
davon	
Türkei	1